BEBAUUNGSPLAN NR. 14

der Gemeinde Wennigsen, Landkreis Hannover

Der Rat der Gemeinde Wennigsen beschließt auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds.GVBl. S. 321) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. Nr. 84 S. 1237) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 14 besteht aus den zeichnerischen Festsetzungen, wie sie im Plan M 1 : 1000 enthalten sind, und textlichen Festsetzungen.

§ 2

Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen werden folgende Festsetzungen in Textform getroffen:

(1) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden wie folgt festgesetzt:

Im Norden: durch die Südgrenze der K 29, der Westgrenze des Flurstückes $\frac{61}{1}$, eine Grenze, die im Abstand von 33,5 m parallel zu den Südgrenzen der Flurstücke $\frac{61}{1}$; $\frac{62}{1}$; $\frac{65}{3}$ verläuft, die Ostgrenze des Flurstückes $\frac{65}{3}$, die Südgrenze des Flurstückes $\frac{65}{3}$, diese nach Westen bis auf die Ostgrenze des Flurstückes $\frac{65}{3}$ verlängert.

Im Osten: durch die Westgrenze der Wegeparzelle $\frac{78}{1}$.

Im Süden: durch die Nordgrenze des Bahnkörpers der Deutschen Bundesbahn.

Im Westen: durch die Ostgrenze der L 390.

(2) Im Sinne des § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung werden die unter den §§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

(3) Für die Gewerbegebiete wird die offene Bauweise festgesetzt. Im Sinne des § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung können bauliche Anlagen innerhalb der Gewerbegebiete die Länge von 50,0 m überschreiten.

(4) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

(5) Der Fluchtlinienplan "Bönnigser Acker", der in diesem Bebauungsplan übernommen wird, gilt bei Inkrafttreten dieser Satzung als aufgehoben.

§ 3

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen den Bebauungsplan kann ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds.GVBl.Sb.I S.89) gelten entsprechend.

§ 4

Der Bebauungsplan wird am Tage nach der gemäß § 12 BBauG erfolgten Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Wennigsen

Wennigsen, den 7.11.1974

Gemeinde Wennigsen (Deister) Landkreis Hannover

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Teilweise **Genehmigt**
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960
Der Regierungspräsident
in Hannover
— 214 — 3 1006 / 74
Hannover, den 16. 6. 1975
Im Auftrage
gez. Penkold